



**Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen Kombiterminals**

(NBS, Stand Juli 2022)

gültig ab Juli 2022

Anlage zum Infrastrukturnutzungsvertrag

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB.	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIGV	Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	fortfolgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
neg	Norddeutsche Eisenbahn Niebüll GmbH
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Geltungsbereich	4
2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	5
2.1 Genehmigung	5
2.2 Haftpflichtversicherung.....	6
2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis.....	6
2.4 Anforderungen an Fahrzeuge und Ladeeinheiten	7
2.5 Betriebsvorschriften	7
3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	7
3.1 Allgemeines.....	7
3.2 Verwaltung des Infrastrukturzugangs	8
3.3 Anträge auf Zuweisung von Serviceeinrichtungen.....	8
4. Umfang und Dauer der Nutzung.....	10
5. Nutzungsentgelt	10
5.1 Entgeltgrundsätze.....	10
5.2 Stornierung.....	11
5.3 Reinhaltung der Umschlagflächen und Reinigung.....	11
5.4 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	11
5.5 Umsatzsteuer	11
5.6 Sicherheitsleistung.....	11
5.7 Zahlungsweise	13
5.8 Aufrechnungsbefugnis.....	13
6. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.....	13
6.1 Grundsätze	13
6.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen.....	13
6.3 Störungen in der Betriebsabwicklung	14
6.4 Notfallmanagement	15
6.5 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	15
6.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur „Umschlagsanlage“	15
6.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen.....	15
7. Haftung.....	16
7.1 Grundsatz.....	16
7.2 Mitverschulden	16
7.3 Haftung der Mitarbeiter	16
7.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	16
7.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung	17
8. Gefahren für die Umwelt	17
8.1 Grundsatz.....	17
8.2 Umweltgefährdende Einwirkungen	17
8.3 Bodenkontaminationen	17
8.4 Ausgleichspflicht intermodal – EVU / Zugangsberechtigten	18
9. Impressum.....	18

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 intermodal.sh GmbH & Co KG (im Weiteren: intermodal) betreibt Umschlaganlagen, mit der Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs (Sattelanhänger, Container und Wechselbehälter) und andere Ladegüter zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn und Lkw umgeschlagen und dort auch abgestellt oder anderweitig zwischengelagert werden (transportbedingte Zwischenlagerung von Ladeeinheiten im Verlauf der Beförderung). Die intermodal-Anlagen sind Serviceeinrichtungen im Sinne der Anlage 2 Pkt. 2b des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG).
Die Örtlichkeiten, Ausstattung und allgemeine Leistungsmerkmale der Serviceeinrichtung sind den Anlagen-bezogenen betrieblichen Vorschriften zu entnehmen.
- 1.2 Die örtliche Gleisanlage an den Umschlagsflächen Neumünster wird von der *neg* betrieben. Es bestehen mehrere Gleisverbindungen mit der DB Netz AG.
- 1.3 Die NBS gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich die diskriminierungsfreie
- Benutzung von Serviceeinrichtungen und
 - Erbringung der angebotenen Leistungen.
- 1.4 Die NBS entsprechen im Grundsatz einer Konditionenempfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen intermodal.sh und Zugangsberechtigten.
Mit den vorliegenden Nutzungsbedingungen soll allen Zugangsberechtigten der diskriminierungsfreie Zugang zu vorbezeichneten Umschlaganlagen sowie die diskriminierungsfreie Nutzung der mit dem Betrieb der Umschlaganlagen verbundenen Leistungen ermöglicht werden.
- 1.5 Die NBS gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen EIU und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
Die Einzelheiten des Zugangs, insbesondere des Zeitpunktes und der Dauer der Nutzung sowie das zu entrichtende Entgelt und die sonstigen Nutzungsbedingungen einschließlich die der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen bleiben dem Abschluss von Einzel-Nutzungsvereinbarungen gemäß §§ 20 und 21 ERegG vorbehalten.
- 1.6 Vertragliche Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und intermodal. Vielmehr ist zwischen intermodal und dem EVU eine Vereinbarung zur Betriebssicherheit gem. § 21 ERegG zu schließen. Ohne diese Vereinbarung ist der Zugang zu den Serviceeinrichtungen nicht möglich.
- 1.7 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß

auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

- 1.8 Auf den Umschlagsflächen ist den Verkehrsweisungen zu folgen, Abstandsmarkierungen und Ladeverkehr mit Umschlagsgeräten zu beachten sowie den Anweisungen des örtlichen Personals Folge zu leisten.
- 1.9 Allein rechtsverbindlich sind die Nutzungsbedingungen in deutscher Sprache. Werden die Nutzungsbedingungen in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union veröffentlicht, dient dies lediglich der besseren Information von Zugangsberechtigten.

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung

- 2.1.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigung ist:

- einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten, oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU.

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung mit intermodal unterhält. Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie einer

- Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG erbringen.

- 2.1.2 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist der Fahrzeughalter durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AEG für die selbständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter ist. Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange der Fahrzeughalter aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung mit intermodal unterhält.

Der Halter von Eisenbahnfahrzeugen kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie einer

- Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG erbringen.

2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung kann intermodal die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung auf deutscher Sprache verlangen.

2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU intermodal unverzüglich schriftlich mit.

2.1.5 Informationen bezüglich der Beantragung von Unternehmensgenehmigungen nach § 6 AEG sowie von Sicherheitsbescheinigungen und nationalen Bescheinigungen nach §7a AEG stellt das Eisenbahn-Bundesamt auf seiner Website (www.eba.bund.de) zur Verfügung.

2.2 Haftpflichtversicherung

2.2.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG nach. In Fällen des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist das EVU nach, dass es von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.

2.2.2 Eines jährlichen Nachweises gemäß Punkt 2.2.1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu intermodal unterhält.

2.2.3 Änderungen zum bestehenden Versicherungsverhältnis teilt das EVU intermodal unverzüglich schriftlich mit.

2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO bzw. BOA) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.

2.3.3 intermodal vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Es kann sich mit Zustimmung des EVU eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Intermodal verlangt für die Vermittlung der Ortskenntnis ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt, wenn es hierzu Regelungen in seiner Entgeltliste zu den Nutzungsbedingungen getroffen hat. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.

2.4 Anforderungen an Fahrzeuge und Ladeeinheiten

- 2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Eisenbahn-Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO bzw. BOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 16 ff. EIGV verfügen.
- 2.4.2 Steuerungs- und Sicherungssysteme für den Betriebsablauf gibt es in den Serviceeinrichtungen nicht. Kommunikationssysteme sind in den Anlagen-bezogenen betrieblichen Vorschriften beschrieben.
- 2.4.3 Voraussetzung für den straßenseitigen Zugang ist der Einsatz verkehrssicherer und hinreichend ausgerüsteter Straßenfahrzeuge mit entsprechend qualifiziertem und in Deutsch sprachkundigem Fahrpersonal.
- 2.4.4 Die der Umschlaganlage schienen- und straßenseitig zugeführten Ladeeinheiten müssen genormt, umschlagfähig und in einem technisch einwandfreien Zustand sein (Großcontainer nach ISO - Normen, Wechselbehälter nach CEN - Normen, Sattelanhänger nach StVZO). Die zugeführten Ladeeinheiten müssen des Weiteren über eine Ladungssicherung gemäß den geltenden Vorschriften verfügen.

2.5 Betriebsvorschriften

Für die Betriebsdurchführung in der Serviceeinrichtung gelten die EBO, die BUVO-NE und StVO sowie die gemeinsamen betrieblichen Vorschriften der *neg* und intermodal.

3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur der intermodal ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- 3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die in den Nutzungsbedingungen benannten Vorschriften der intermodal.
- 3.1.3 Alle weiteren Informationen, die für die Benutzung der Serviceeinrichtung erforderlich sind, stellt intermodal dem EVU / Zugangsberechtigten zur Verfügung. Das EVU / der Zugangsberechtigten kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen, soweit nicht Urheberrechte Dritter beeinträchtigt werden.
- 3.1.4 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den von intermodal auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. nach den erstellten Unterlagen, die dem EVU / Zugangsberechtigten übergeben worden sind.

3.2 Verwaltung des Infrastrukturzugangs

- 3.2.1 Die Verwaltung des Infrastrukturzugangs wird gemeinschaftlich durch *neg* und intermodal.sh durchgeführt.
- 3.2.2 Die intermodal-Umschlagsflächen in Neumünster werden von Gleisanlagen der *neg* erschlossen. Nutzungsanmeldungen für Gleise und Umschlagsflächen werden zur rationellen Synchronisierung gebündelt vom Fahrdienstleiter Niebüll *neg* auch im Auftrag von intermodal angenommen.
- 3.2.3 Anlagenanmeldungen werden von intermodal zu den üblichen Geschäftszeiten bearbeitet. Die üblichen Geschäftszeiten sind werktags:
Montag bis Donnerstag 8:00h – 16:00h
Freitag 8:00h – 12:00h
- 3.2.4 Die üblichen Öffnungszeiten der Anlagen sind gemäß vereinbarter Nutzung zum Redaktionszeitpunkt werktags außer samstags und feiertags 6:00–19:00. Andere Öffnungszeiten können in Anspruch genommen werden, bedürfen aber der gesonderten, formlos schriftlichen Bestellung durch den Zugangsberechtigten und deren jeweiliger Bestätigung durch intermodal. Erfordert die Anlagennutzung Personaleinsatz, so ist intermodal berechtigt, für höchstens einen Monat den doppelten Kostensatz für entgeltspflichtige Leistungen außerhalb der gewöhnlichen Öffnungszeiten zu erheben.

3.3 Anträge auf Zuweisung von Serviceeinrichtungen

- 3.3.1 Die Nutzung der von intermodal angebotenen Leistungen setzt den Abschluss eines Einzelnutzungsvertrages im Sinne des § 20 ERegG voraus. Mit diesem Einzelnutzungsvertrag erhält der Nutzungsberechtigte von intermodal einen Slot zugewiesen. Ein Slot beschreibt das einem Zugangsberechtigten zugewiesene Zeitfenster in einem bestimmten Abschnitt der Umschlaganlage, während dessen die Umschlagleistungen durchgeführt werden. Das Zeitfenster beginnt mit der vertraglich vereinbarten Ankunftszeit und endet mit der vertraglich vereinbarten Abfahrtszeit.
- 3.3.2 Zum Abschluss eines Einzelnutzungsvertrages muss der Zugangsberechtigte zunächst einen Antrag stellen, der schriftlich oder elektronisch an intermodal zu übermitteln ist. Für einen Antrag ist das Anmeldeformular zu verwenden, dem sich die erforderlichen Mindestangaben entnehmen lassen.
- 3.3.3 Es werden nur vollständige Anmeldungen bearbeitet. Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert intermodal fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich nach.
- 3.3.4 Die Prüfung des Antrages und die Klärung noch offener Fragen erfolgt schnellstmöglich, spätestens innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Eingang des Antrages. Sind entsprechende Umschlag- und Abstellmöglichkeiten vorhanden, unterbreitet intermodal dem Zugangsberechtigten innerhalb der genannten Prüfungsfrist ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages zur Erbringung der Leistung (Einzelnutzungsvertrag).

- 3.3.5 Das gemäß Ziff. 3.2.4 unterbreitete Angebot kann der Zugangsberechtigte innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen annehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Annahme, so verliert das Angebot seine Gültigkeit.
- 3.3.6 Zugeteilte Slots sind für die Zugangsberechtigten verbindlich. Jede Verspätung ist intermodal unverzüglich zu melden. Verspätungen von mehr als 30 Minuten führen zum Verlust des Anspruchs auf den angemeldeten Slot. In diesem Fall weist intermodal dem Zugangsberechtigten der nächstmögliche verfügbare Slot zu. Auf die Nutzung des verbleibenden Slots bei Verspätungen hat der Zugangsberechtigte in Abstimmung mit intermodal nur dann Anspruch, wenn die Verspätung vor Beginn des zugewiesenen Slots angemeldet wurde und keine Auswirkungen auf die nachfolgenden Slots zu erwarten sind.
- 3.3.7 intermodal wendet die folgenden Grundsätze des Koordinierungs- und Entscheidungsverfahrens an:
- 3.3.7.1 Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht intermodal mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung gemäß Art. 10 bis 12 der DVO (EU) 2017/2177 vor. Ein Koordinierungsverfahren wird auch in den Fällen durchgeführt, in denen ein Antrag mit einer bereits zugewiesenen Kapazität in Konflikt steht.
- 3.3.7.2 intermodal nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zeitgleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- 3.3.7.3 intermodal kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Punkt 3.3.7.1 einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Der Grund für die Ausnahme muss dem betroffenen Zugangsberechtigten in Textform mitgeteilt werden. intermodal muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.
- 3.3.7.4 Kommt eine Einigung nicht zustande, wird anhand der durch intermodal nachstehend in 3.3.8 festgelegten Vorrangkriterien entschieden (vgl. Art. 11 DVO).
- 3.3.7.5 Kann dem Antrag eines Zugangsberechtigten nicht entsprochen werden, prüfen der Betreiber der Serviceeinrichtung und dieser Zugangsberechtigte gemeinsam, ob tragfähige Alternativen bestehen (vgl. Art. 12 DVO).
- 3.3.7.6 Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann nach Zugang der Ablehnung eine Beschwerde auf Kapazitätszuweisung bei der Regulierungsbehörde einlegen (Art. 13 Abs. 1 UAbs. 3 i.V.m. Art. 14 DVO i.V.m. Art. 13 Abs. 5 der RL 2012/34/EU).
- 3.3.8 Für die Zuweisung von Kapazitäten gilt die Priorität der maximalen Verkehrsleistung in der Serviceeinrichtung. Nachrangig wird anhand der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung entschieden.
- 3.3.9 Innerhalb eines Quartals müssen 70% der angemeldeten Slots pünktlich

genutzt und mindestens 50% der angemeldeten Mengen eingehalten werden. Unterschreitet ein Zugangsberechtigter einen dieser Werte, so kann intermodal.sh insoweit entsprechend der tatsächlichen Nutzung im vorherigen Quartal nach Maßgabe des § 43 Abs. 4 S. 1 ERegG kündigen (vgl. Ziffer 4.2 der NBS). Der betroffene Zugangsberechtigte ist in diesem Fall mit angemessener Vorlaufzeit zu informieren

3.3.10 Setzt der Zugangsberechtigte, weil er selbst keinen EVU-Status hat, ein Eisenbahnverkehrsunternehmen ein, ist eine gesonderte Vereinbarung zur Erfüllung der Anforderungen an die Betriebssicherheit zwischen intermodal und dem EVU zu schließen.

4. Umfang und Dauer der Nutzung

4.1 Die Einzelheiten des vereinbarten Slots ergeben sich aus dem Einzelnutzungsvertrag. Der Zugangsberechtigte hat sicherzustellen, dass der zugewiesene Gleis-Abschnitt mit dem zeitlichen Ende des Slots freigegeben ist. Erfolgt das nicht, kann intermodal den zugewiesenen Gleis-Abschnitt zu Lasten des Zugangsberechtigten räumen lassen.

4.2 Wird das Recht aus einem abgeschlossenen Nutzungsvertrag innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Nutzungsbeginn ganz oder teilweise aus Gründen nicht wahrgenommen, die der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, ist intermodal nach § 43 Abs. 4 S. 1 ERegG berechtigt, den Einzelnutzungsvertrag zu kündigen.

5. Nutzungsentgelt

5.1 Entgeltgrundsätze

5.1.1 intermodal stellt die Serviceeinrichtung dem Zugangsberechtigten im vertraglich vereinbarten Umfang entgeltlich zur Verfügung. Die Regelentgelte für die Leistungen von intermodal ergeben sich aus der jeweils aktuellen Entgeltliste (Anlage 4). Mit dem Regelentgelt ist die Bearbeitung von Nutzungsanträgen abgegolten.

5.1.2 intermodal führt gemäß Auftrag des Zugangsberechtigten den Umschlag der schienen- und straßenseitig eintreffenden Ladeeinheiten gemäß gültiger Entgeltliste durch.

5.1.3 intermodal besorgt die technische Verholung schienen- und straßenseitig eintreffender Ladeeinheiten innerhalb des Terminals zur prozessbegleitenden Erfüllung des Auftrags des Zugangsberechtigten gemäß gültiger Entgeltliste.

5.1.4 Die Entgelte für die Benutzung der Schieneninfrastruktur in der Umschlaganlage sind nicht im Umschlagpreis inkludiert.

5.1.5 intermodal ermöglicht dem Zugangsberechtigten, vorbehaltlich freier Kapazitäten die transportbedingte Zwischenabstellung von Ladeeinheiten und Ladegütern. Die Abstellung von Ladeeinheiten und die Zwischenlagerung von

Ladegütern ist kostenpflichtig. Die Höhe des Entgeltes ist abhängig von der Abstelldauer. Die Erhebung des Entgeltes erfolgt gemäß der Entgeltliste.

5.1.6 Um Störungen des Umschlagbetriebes durch überfüllte Abstellflächen für Ladeeinheiten zu vermeiden, begrenzt intermodal die Zahl der entgeltfreien Abstelltage und berechnet für darüber hinausgehende Abstelltage ein Regelabstellentgelt sowie ein zusätzliches Umschlagsentgelt gemäß der Entgeltübersicht. Die Berechnung der Entgelte für die Benutzung der Abstellflächen erfolgt auf Basis von Kalendertagen.

5.1.7 Der Zugangsberechtigte hat intermodal die ladeeinheitenbezogenen Aufträge auf Anforderung von intermodal über eine vereinbarte, elektronische Datenschnittstelle zu übertragen.

5.2 Stornierung

Stornierungen von vereinbarten Nutzungen durch den Nutzungsberechtigten werden wie folgt verrechnet:

Zeitpunkt der Stornierung vor geplanter Nutzung [Kalendertage]	Stornokosten [% vom Nutzungspreis]
15	0 (kostenfrei)
kleiner 15 bis 10	30
kleiner 10 bis 2	60
kleiner 2	80

5.3 Reinhaltung der Umschlagflächen und Reinigung

Massengutverladungen wie Holz, mineralische Düngemittel und Baustoffe erzeugen Verunreinigungen z.B. durch Holzreste oder Schüttnieten auf den Umschlagsflächen. Zugangsberechtigte haben binnen 12 Stunden nach Beendigung der Verladung die Umschlagsflächen von allen Verloaderesten zu reinigen. Erfolgt dies nicht, nimmt intermodal.sh dies gemäß Entgeltliste auf Kosten des Zugangsberechtigten vor (Standardverfahren).

5.4 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen von intermodal eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch intermodal.

5.5 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen von intermodal zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

5.6 Sicherheitsleistung

5.6.1 intermodal macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung

einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Dies gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstaben a und c ERegG.

5.6.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen bei

- länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung sowie
- Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes.

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen auch dann, wenn

- das voraussichtlich zu entrichtende Entgelt die nach Einschätzung der Auskunft erteilbare Kreditlinie des Zugangsberechtigten übersteigt oder die Bonitätsbewertung der Auskunft sonst nahelegt, dass er bei künftigen Zahlungen Schwierigkeiten haben könnte,
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde,
- er Prozesskostenhilfe beantragt hat oder
- er länger als zwei Wochen unter der von ihm angegebenen Adresse nicht erreichbar ist.

5.6.3 Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe des jeweils in einem Monat (Sicherungszeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes für bereits vereinbarte oder erfahrungsgemäß in Anspruch genommene Leistungen. Dabei gilt Folgendes:

5.6.3.1 Sicherheit ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist Sicherheit jeweils in Höhe des für den Folgemonat insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.

5.6.3.2 Werden für einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherungsleistung erbracht wurde, weitere Leistungen vereinbart, ist zusätzlich Sicherheit für den hierfür zu entrichtende Entgelt zu leisten.

5.6.4 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden. Die Bürgschaft einer Bank, die von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.

5.6.5 intermodal macht das Verlangen nach Sicherheitsleistung in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt Folgendes:

5.6.5.1 Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Sicherungsleistung binnen 5 Bankarbeitstagen nach Zugang des Sicherheitsverlangens, jedenfalls aber vor Leistungsbeginn erbracht sein.

- 5.6.5.2 Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.
- 5.6.5.3 Ist Entgelt für weitere in einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherungsleistung erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die hie-rauf entfallende Sicherungsleistung spätestens zwei Werktage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Sicherheitsleistung jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.
- 5.6.6 Kann intermodal die rechtzeitige Erbringung der Sicherheitsleistung nicht feststellen, ist es ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung nachweislich erbracht worden ist.
- 5.6.7 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherungsleistung durch Entgeltvorauszahlungen abwenden.

5.7 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein von intermodal zu bestimmendem Konto zu überweisen. Abschlagszahlungen werden im Rahmen von Sicherheitsleistungen einbezogen.

5.8 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

6.1 Grundsätze

- 6.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 6.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 6.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.
- 6.1.4 Für die Nutzung gelten die Anlagen-bezogenen betrieblichen Vorschriften der intermodal.

6.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen

- 6.2.1 intermodal stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende

Umstände unverzüglich informiert wird:

- den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU auswirken können (z. B. Bauarbeiten,),
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen der Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können.
- Leistungseinschränkungen (z.B. Ausfall von Umschlageinrichtungen),
- Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen und Baumaßnahmen

6.2.2 Das EVU / Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass intermodal über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- Wagen-Reihung und Zuordnung Ladeeinheiten zu Waggonen
- Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung (z.B. Länge des Zuges, Art und Anzahl der umzuschlagenden Ladeeinheiten),
- etwaige Besonderheiten (z.B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID, Lademaßüberschreitungen),
- sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen in Bezug auf die Nutzung der Umschlaganlage, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z.B. Zugverspätung im Eingang, verspätete Abholung des Zuges im Ausgang).

6.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

6.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich intermodal und das EVU gegenseitig und unverzüglich. intermodal unterrichtet das EVU / den Zugangsberechtigten umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.

6.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.

6.3.3 Zur Beseitigung der Störung kann intermodal innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll intermodal die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Punkt 3.3 und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden.

6.3.4 Das EVU / der Zugangsberechtigten hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Fahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegengebliebene Züge).

6.3.5 In jedem Falle ist auch intermodal jederzeit berechtigt, die Störung in der

Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte und benannte Personale von intermodal – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 6.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des EVU / Zugangsberechtigten betreten, bedienen, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU / Zugangsberechtigten hat den Weisungen Folge zu leisten.

6.3.6 intermodal wird Leistungseinschränkungen und Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Umschlagseinrichtungen, Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen), unverzüglich beseitigen.

6.4 Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen im Sinne der BUVO-NE stellt der Zugangsberechtigte intermodal die erforderlichen Daten und Dokumente zur Verfügung, damit intermodal die gesetzlich geforderten Untersuchungen durchführen kann. Darüber hinaus stellt der Vertragspartner ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem sicher.

6.5 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

intermodal hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU / der Zugangsberechtigte seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale von intermodal Fahrzeuge des EVU / Zugangsberechtigten betreten und dem Personal des EVU / Zugangsberechtigten Weisungen erteilen. Das Personal des EVU / Zugangsberechtigten hat den Weisungen Folge zu leisten.

6.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur „Umschlagsanlage“

intermodal ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen werden die Zugangsberechtigten unverzüglich informiert. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

6.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

6.7.1 intermodal führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU / Zugangsberechtigten so gering wie möglich gehalten werden.

- 6.7.2 intermodal informiert über Nutzungseinschränkungen aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen jeweils unverzüglich, z.B. in Textform durch eMail oder Mitteilungen auf der Homepage. Dies gilt nicht im Falle von Ad-hoc-Maßnahmen, die nur mit kurzzeitigen oder sonstigen geringfügigen Nutzungseinschränkungen verbunden sind.
- 6.7.3 Für Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gilt Punkt 6.3

7. Haftung

7.1 Grundsatz

- 7.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
- 7.1.2 Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.
- 7.1.3 Im Verhältnis zwischen intermodal und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 500 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

7.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfIG gelten entsprechend.

7.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

7.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei intermodal oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU / Zugangsberechtigten die betreffende Infrastruktur mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU / Zugangsberechtigten nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es / er von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU / Zugangsberechtigten insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Infrastruktur in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

7.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

8. Gefahren für die Umwelt

8.1 Grundsatz

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

8.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU / Zugangsberechtigten oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU / Zugangsberechtigten verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU / der Zugangsberechtigten unverzüglich intermodal zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU / Zugangsberechtigten für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der intermodal notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

8.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU / den Zugangsberechtigten – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst intermodal die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das

verursachende EVU / der Zugangsberechtigte. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 7.4.

8.4 Ausgleichspflicht intermodal – EVU / Zugangsberechtigten

Ist intermodal als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU / den Zugangsberechtigten – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU / der Zugangsberechtigte die intermodal entstehenden Kosten. Hat intermodal zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 7.4.

9. Impressum

intermodal.sh GmbH & Co KG ● Brückenstraße 5 ● 24537 Neumünster

Dispo / Fahrdienstleiter Niebüll *neg* +49 4661 980 88-87/-43

T+49 173 798 6678 ● T+49 174-254 9098

www.intermodal.sh



terminal.nms@intermodal.sh □